

Ergänzende Bedingungen der GEW Wilhelmshaven GmbH

gültig ab 1. Februar 2019

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV) bzw. mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (GasGKV) gelten für die GEW Wilhelmshaven GmbH (GEW) nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1. **Ablesung** zu § 11 *Strom/GasGKV*

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

2. **Abrechnung** zu § 12 *Strom/GasGKV*

- 2.1. Die Abrechnung des Strom-/Gasverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich kostenfrei statt. Die GEW erhebt 12 monatliche Abschlagszahlungen.
- 2.2. Abweichend von Ziff. 2.1 bietet die GEW an, den Strom-/Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) kostenpflichtig nach Maßgabe der Ziffern 2.3 bis 2.4 abzurechnen.
- 2.3. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- 2.4. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der GEW vom Kunden möglichst in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

3. **Zahlungsweise** zu § 16 *Strom/GasGKV*

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

3.1. Lastschriftverfahren

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates an die GEW unter entsprechender Anweisung an das Kreditinstitut, die gezogenen Lastschriften einzulösen, erfolgt ausschließlich schriftlich und kann jederzeit widerrufen werden.

3.2. Überweisung

Überweisungen müssen auf das von der GEW mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

3.3. Barzahlung

4. **Pauschalen für Zahlungsverzug** zu § 17 *Strom/GasGKV* und **Versorgungsunterbrechung** zu § 19 *Strom/GasGKV*

4.1. Mahnentgelt

Bei Zahlungsverzug des Kunden mahnt die GEW zwei Mal an. Für jede Mahnung einer fälligen Rechnung wird ein Mahnentgelt in Höhe von 2,50 EUR (umsatzsteuerfrei) berechnet.

4.2. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung

Für die Unterbrechung bzw. den Versuch der Unterbrechung nach Sperrankündigung und für die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

- a. die vom Netzbetreiber verursachten Kosten,
- b. 0,00 EUR Aufwandspauschale für die Unterbrechung/Versuch der Unterbrechung nach Sperrankündigung (umsatzsteuerfrei)
- c. 81,09 EUR (netto) Aufwandspauschale für die Wiederherstellung (96,50 EUR brutto)

4.3. Dem Kunden ist im Hinblick auf die vorgenannten Pauschalen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

5. **Kündigung** zu § 2 *Strom/GasGKV*

Eine Kündigung des Kunden sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kunden-/Zählernummer
- ggf. neue Rechnungsanschrift
- ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.

Kontoverbindungen: